DIE SCHUTZDIENST-PFLICHT

INFORMATIONEN FÜR ANGEHÖRIGE DES ZIVILSCHUTZES UND DEREN ARBEITGEBENDEN

DER ZIVILSCHUTZ
LA PROTECTION CIVILE
LA PROTEZIONE CIVILE

Wozu brauchen wir den Zivilschutz?

Schutz und Sicherheit für die Bevölkerung
Unser Land ist dicht besiedelt, unsere Infrastruktur hoch technisiert und unsere Gesellschaft stark vernetzt. Dadurch sind wir sehr verletzlich. Die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen müssen entsprechend geschützt werden.

Breites Aufgabenspektrum
Zum Schutz vor Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt deckt der Zivilschutz viele Aufgaben ab:

- Er schützt und rettet, versorgt und betreut Betroffene.
- Er unterstützt und verstärkt die Führungsorgane und die Partnerorganisationen, insbesondere die Ersteinsatzmittel von Polizei, Feuerwehr und Sanität.
- Er schützt wertvolle Kulturgüter und übernimmt Instandstellungsarbeiten.

Auch zugunsten der Wirtschaft
Die Leistungen des Zivilschutzes kommen auch der Wirtschaft zugute: Schutzmassnahmen begrenzen in Betrieben die Schäden durch Katastrophen. Zudem werden Betriebe mit Instandstellungs- und Überbrückungsmassnahmen unterstützt, so dass sie schneller wieder produktiv werden können.

Erfahrung sammeln
Das Milizsystem bringt vielen Dienstleistenden Erfahrungen, die sie im Privatleben und am Arbeitsplatz nutzen können: Sich rasch in eine Formation einzugliedern und einzubringen, sich in einem neuen Bereich auszubilden und einzuarbeiten, vielleicht sogar als Spezialist, und sich für die Gesellschaft und Gemeinschaft einzusetzen – dies alles erweitert den Horizont. Besonders profitieren Kader, die trainieren, Menschen zu führen, gerade auch in schwierigen Situationen.

Wer leistet Dienst im Zivilschutz?

Nationale Dienstpflicht
Der Zivilschutz basiert auf einer nationalen Dienstpflicht: Alle Schweizer Männer, die für den Dienst im Zivilschutz tauglich sind und nicht Militärdienst oder Zivildienst leisten, sind grundsätzlich schutzdienstpflichtig.

Der Schutzdienst beginnt im Jahr der Grundausbildung und dauert maximal 14 Jahre oder 245 Diensttage. Mannschaft und Unteroffiziere erfüllen ihre Dienstpflicht zwischen 18 und 40, höhere Unteroffiziere und Offiziere leisten Dienst, bis sie 40 Jahre alt sind.

Freiwillige gesucht
Der Zivilschutz steht grundsätzlich allen offen. So können ehemalige Angehörige von Zivilschutz, Armee und Zivildienst freiwillig Schutzdienst leisten. Ebenso können Frauen und in der Schweiz niedergelassene Ausländer in den Zivilschutz eintreten. Über die Aufnahme entscheidet der Kanton. Freiwillige sind in Rechten und Pflichten den Dienstpflichtigen gleichgestellt, haben jedoch in der Regel mindestens drei Jahre Dienst zu leisten.

Aufgebot für Ausbildung und Einsatz
Zivilschutzangehörige können zur Ausbildung und für einen Einsatz aufgeboten werden. Bei Ausbildungen muss das Aufgebot sechs Wochen vor Dienstbeginn zugestellt werden. Für Katastrophen- und Nothilfeeinsätze gilt diese Vorgabe nicht, da sie meist nicht planbar sind.

Verschiebungsgesuche sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Ausbildungsbeginn schriftlich an die aufbietende Stelle zu richten. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Ähnliches gilt für Urlaubsgesuche. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, gilt die Einrückungspflicht.

Wie viel Dienst ist im Zivilschutz zu leisten?

Ausbildung: Effizient und auf ein Minimum begrenzt

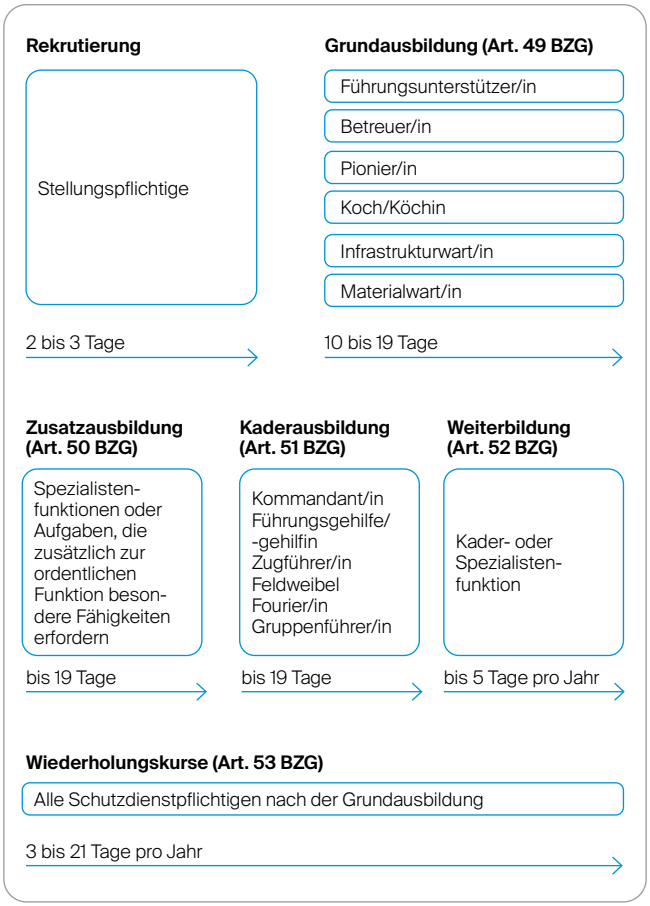

Schutzdienstpflichtige beginnen die Grundausbildung innert zwei Jahren nach der Rekrutierung bzw. bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden. In Ausnahmefällen, bei Eingebürgerten und insbesondere bei Freiwilligen ist auch ein Start nach 25 möglich. Die Grundausbildung dauert 10 bis 19 Tage.

Mit einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen können ausgewählte Schutzdienstpflichtige für Spezialaufgaben ausgebildet werden. Kader müssen in Abhängigkeit der Funktion eine Ausbildung von 5 bis 19 Tagen absolvieren. Kader und Spezialisten können pro Jahr zu Weiterbildungskursen von höchstens fünf Tagen aufgeboten werden.

Die jährlichen Wiederholungskurse dauern drei bis 21 Tage. Gesamthaft dürfen die Ausbildungsdienstleistungen pro Jahr 66 Tage nicht überschreiten.

Einsätze: Kurzfristig und kaum planbar
Bei Katastrophen und in Notlagen können die Schutzdienstpflichtigen kurzfristig und mit unbestimmter Dauer für Einsätze aufgeboten werden. Eine Obergrenze ist gesetzlich nicht festgelegt. Im Zentrum steht der Bedarf für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen.

Nur wer die Bedienung seiner Geräte eingeübt hat, beherrscht sie auch im Einsatz.

Führungsunterstützer/in

Betreuer/in

Pionier/in

Koch/Köchin

Infrastrukturwart/in

Materialwart/in

Was sind Einsätze zugunsten der Gemeinschaft?

Unterstützung von Grossanlässen
Der Zivilschutz kann für Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Einsätze zur Unterstützung von Grossanlässen (z. B. Sportveranstaltungen).

Gemeinschaftseinsätze werden im Rahmen von Wiederholungskursen erbracht, sie müssen mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens dienen. Zudem dürfen sie private Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren, und unterstützte Vorhaben dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Gemeinschaftseinsätze werden auf nationaler Ebene vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene vom Kanton bewilligt.

Der Verkehr ist bei einer Veranstaltung nach den gleichen Vorgaben zu regeln wie im Ereignisfall.

Wer erhält die EO? Wie hoch ist der Wehrpflichtersatz?

Erwerbsersatz: Entschädigung pro Diensttag
Die Schutzdienstleistenden haben für jeden Diensttag im Zivilschutz Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO). Sofern der Arbeitgeber der EO-berechtigten Person für die Zeit des Dienstes Lohn ausrichtet, kommt die Entschädigung jedoch dem Arbeitgeber zu.

Viele Schutzdienstleistende stehen in ihrer Freizeit im Einsatz, am Abend oder am Wochenende. Das BABS empfiehlt den Arbeitgebern, solche Einsätze freiwillig – zumindest teilweise – zu kompensieren. Der Arbeitgeber ist aber rechtlich nicht verpflichtet, die Entschädigung dem Arbeitnehmer in Form von Erholungszeit oder in Geld weiterzugeben.

Wehrpflichtersatzabgabe: Ermässigung pro Diensttag
Schutzdienstpflichtige müssen eine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen. Diese beträgt drei Prozent des taxpflichtigen Einkommens, mindestens 400 Franken. Für die Veranlagung ist der Wohnkanton zuständig.

Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Diensttag wird den Schutzdienstpflichtigen die Ersatzabgabe um vier Prozent ermässigt. Ist für ein Jahr eine hundertprozentige Ermässigung erreicht, werden weitere Diensttage im Folgejahr angerechnet.

Die Ersatzabgabe ist während elf Jahren zu bezahlen. Das letzte Wehrpflichtersatzjahr wird aber nicht nach elf Jahren abgeschlossen; den Schutzdienstpflichtigen können auch in den Folgejahren geleistete Diensttage angerechnet werden.

Wo sind weitere Informationen zu finden?

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)
- Erwerbsersatzverordnung (EOV)
- Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)
- Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

Websites

- www.zivilschutz.ch
  Infos zum Zivilschutz und zur Schutzdienstpflicht
- www.ahv.ch
  Infos zur Erwerbsersatzordnung (E0)
- www.estv.admin.ch
  Infos zum Wehrpflichtersatz

Herausgeber
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

info@babs.admin.ch
www.babs.admin.ch

506.090.D 06.26

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS